

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Lauenburg/Elbe

vom 18.12.2003

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung und § 6 der Satzung über die Straßenreinigung vom 18.12.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht gemäß § 3 der Satzung über die Straßenreinigung nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch die Gebühren werden 90 v. H. der Straßenreinigungskosten der in Anlage 2 und 25 % der in Anlage 3 genannten Bereiche gedeckt.

§ 2 Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich, und im Übrigen nach Bedarf gereinigt. Die Straßen gemäß Anlage 3 der Satzung über die Straßenreinigung werden viermal wöchentlich gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähnlicherweise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der

Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafен- und Gleisanlagen.

- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (4) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (3) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger):
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße;
 - b) bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zu der zu reinigenden Straße, abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (5) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Gemeinde mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten gemäß § 1 Satz 2 abgegolten.
- (6) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 2,69 € für die Straßen gemäß Anlage 2 der Satzung über die Straßenreinigung. Für die Straßen gemäß Anlage 3 (Innenstadtbereich) der Satzung über die Straßenreinigung beträgt die jährliche Gebühr 7,31 € je Meter Straßenfrontlänge.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 60 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende Gebühr auf Antrag erstattet. Ein Erstattungsantrag kann nur innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten ab dem Datum der Wiederaufnahme der Reinigung beantragt werden.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Erhebung von Daten

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 - 28 des Baugesetzbuches und des § 3 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes der Stadt bekannt geworden sind sowie aus dem von der Stadt geführten Grundstückseigentümerverzeichnis aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen des städtischen Steueramtes über die Erhebung von Grundsteuern und des Katasteramtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 01. Juli 1996 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 18.12.2003

gez. Heuer
Bürgermeister

Veröffentlichungen:

Satzung	Lauenburgische Landeszeitung: 23.12.2003 In Kraft getreten: 01.01.2004
1. Änderung	Lauenburgische Landeszeitung: 25.03.2004 In Kraft getreten: 01.01.2004
2. Änderung	Lauenburgische Landeszeitung: 20.10.2010 In Kraft getreten: 01.01.2011